

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

381. 366. Das zu Berlin am 24. März 1893 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2076. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893

Nr. 2077. Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

382. 368. Das zu Berlin am 28. März 1893 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9597. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94. Vom 26. März 1893.

Nr. 9598. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94. Vom 26. März 1893.

383. 372. Das zu Berlin am 29. März 1893 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9599. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel. Vom 26. März 1893.

Nr. 9600. Gesetz zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875. Vom 26. März 1893.

Nr. 9601. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetzsammlung S. 189) in Helgoland. Vom 20. März 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

384. 376. Zur Durchführung des am 1. April d. J. in seinem vollen Umfange in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) ist eine Versuchsanstalt in Suhl errichtet worden, die ihren Betrieb unter der Leitung des Hauptmanns a. D. Fritsch an dem bezeichneten Tage eröffnen wird. Eine weitere, in Frankfurt a. D. errichtete und der Leitung des Majors a. D.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1893.

von Pelsch im unterstellte Versuchsanstalt ist zunächst für die von dem Gewehrfabrikanten Collath daselbst hergestellten Waffen bestimmt, wird jedoch bis auf Weiteres nach Maßgabe des verfügbaren Raums auch anderen Gewerbetreibenden zugänglich sein.

Die Waffen des Gewehrfabrikanten von Drehse in Sömmerda werden bis auf Weiteres in dessen eigener Versuchsanstalt daselbst geprüft werden; die Leitung dieser Anstalt erfolgt durch den Direktor der Versuchsanstalt in Suhl.

Berlin, den 22. März 1893.

B. 3070.

Der Minister für Handel und Gewerbe:

Fehr. von Berlepsch.

385. 377. Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebührentarif

für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrotlauf 15 Pf.
- Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
2. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser 9 Pf.
3. über 10 bis 18 mm " 12 "
4. " 18 " 22 " " 16 "
5. " 22 mm " " das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6. Für jeden Schrotlauf 20 Pf.
7. " " mit gezogener Würgebohrung 25 Pf.
- Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
8. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser 8 Pf.
9. über 10 bis 18 mm " 10 "
10. " 18 " 22 " " 12 "
11. " 22 mm " " wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12. Wie bei A. bei Revolvern jedoch
13. für jedes Patronenlager 5 Pf. bei Terzerolen
14. für jeden Vorderladerlauf 5 Pf.

15. für jeden Hinterladerlauf 7 Pf.

D. Beschuß nach Veränderungen.

16. Wie bei B oder C.

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis,

auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 28. März 1893.

S.-M. B. 3136 I Ang. F.-M. I. 4240.

Der Minister
für Handel und Gewerbe:
Frhr. von Berlepsch.

Der Finanzminister.
F. B.: Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

386. 371.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahr 1893. 12. Jahreswoche vom 19./3. bis 25./3.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
	Barmen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	—	12	3	1
Elbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—	3	1	1	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	28	6	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	13	3	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	10	—	16	8	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Kempen . . .	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	1
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	6	1	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	46	9	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	10	1	1	—
Summe	2	—	1	—	12	2	—	—	—	—	30	6	34	1	199	53	6	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 30. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

387. 397. Nachdem das Vertragsverhältniß mit dem Verleger des Düsseldorfer Anzeigers, welchem laut Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. December 1881 und vom 21. September 1882 (Amtsblatt von 1881 Seite 413 bezw. von 1882 Seite 354) der Charakter als amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf beigelegt war, sein Ende erreicht hat, bestimme ich hierdurch unter Aufhebung der Vorschriften der vorerwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (G.-S. S. 32) und des §. 144 des Gesetzes über

die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), daß vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an die innerhalb des Stadt- und Landkreises Düsseldorf zu erlassenden orts- bezw. kreispolizeilichen Verordnungen im Sinne meiner, die Art der Veröffentlichung orts- bezw. kreispolizeilicher Vorschriften betreffenden Anweisungen vom 14. September 1888 I. II. A. 4597 (Amtsblatt Seite 404) und vom 14. November 1888 I. II. A. 5112 (Amtsblatt S. 495) mit verbindlicher Kraft durch die im Verlage von Eduard Vingh hier selbst erscheinende Düsseldorfer Zeitung zu

veröffentlichen sind. Hierbei genehmige ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß das genannte Blatt die Bezeichnung „Amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf“ führt.

Düsseldorf, den 6. April 1893. I II. A. 2542.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

388. 391. Dem Pfarrer Heinrich Fliedner zu Kaiserswerth ist die Erlaubniß zur Leitung der mit der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt und der dazu gehörigen höheren

390. 390.

Mädchenschule erteilt worden.

Düsseldorf, den 5. April 1893. II. A. I. 2090.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

389. 389. Der Lehrerin Elise Becker ist die Erlaubniß zur Leitung der in Barmen bestehenden paritätischen mittleren Privat-Mädchenschule erteilt worden.

Düsseldorf, den 31. März 1893. II. A. II. 1966.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 13. Jahreswoche vom 26./3. bis 1./4.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Rindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	15	—	1	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erefeld (Land)	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1	1	—	—	3	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	7	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	5	1	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	12	—	11	—	—	22	3	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	19	7	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	6	—	—	2	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	28	5	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	4	—	—
Ruhrort . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Summe	—	1	6	—	15	3	—	—	—	34	2	44	5	154	36	4	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. April 1893.

391. 398. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat dem Vorstande des linksrheinischen Pferdezuchtvereins zu Capellen im Kreise Moers die Abhaltung eines Pferdemarktes bei Gelegenheit der am 31. Mai d. J. zu Lauersfort stattfindenden Pferdeschau gestattet.

Düsseldorf, den 6. April 1893. I. III. A. 2459.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

392. 363. Die unterm 8./15. August 1878 erlassene, im Stück 34 Seite 287 und 288 sub Nr. 832 des

Amtsblattes der königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlichte Bekanntmachung wird, soweit sich dieselbe auf die Anschlußbahnen der Bechen Wilhelmine Victoria und Consolidation bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 7. Februar 1893. I. III. B. 9482.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Berlin, den 20. März 1893.

Das königliche Eisenbahn-Commissariat (Unterschrift).

393. 367. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)														
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.		
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
Regierungsbezirk Düsseldorf.																	
1	Barmen	ad 1 bis 3 Barmen	19	19	22	99	16	55	21	36	16	48	7	50	6	46	
2	Lenney		Clebe	19	57	23	21	15	57	20	18	14	85	8	17	5	48
3	Kemscheid			ad 5 u. 6 Crefeld	17	97	21	25	15	07	19	58	14	65	7	30	5
4	Clebe	Düsseldorf	19		66	23	36	16	13	20	86	15	34	7	40	5	33
5	Crefeld Stadt		Benrath		18	10	21	77	14	86	19	33	14	63	7	01	5
6	Crefeld Land	ad 9 bis 11 Duisburg		19	34	23	16	16	48	21	28	15	04	8	05	6	38
7	Düsseldorf Stadt		ad 12 u. 13 Elberfeld	20	43	24	38	17	33	22	30	16	33	7	57	5	65
8	Düsseldorf Land			Essen	18	63	22	37	15	78	20	44	15	51	7	97	6
9	Duisburg	Werden	18		—	21	66	14	85	19	32	14	25	7	52	5	59
10	Mülheim a. d. R.		ad 17 u. 18 M.-Glabbach	18	71	22	46	15	41	19	99	14	37	6	19	4	72
11	Ruhrort	Kempen		17	78	21	41	14	39	18	77	14	83	7	50	5	09
12	Elberfeld		Moers	18	60	22	68	15	52	20	12	15	13	6	09	4	89
13	Mettmann	ad 21 u. 22 Neuß		18	42	21	89	15	39	19	97	14	65	6	92	4	91
14	Essen Stadt		Wesel	17	46	21	06	13	96	18	25	14	40	7	02	4	49
15	Essen Land	Solingen		19	09	23	62	15	91	20	59	15	11	7	—	4	93
16	Gelbern		Coblenz, den 20. März 1893.	19	52	23	36	16	34	21	11	15	30	8	42	6	79
17	M.-Glabbach Stadt																
18	M.-Glabbach Land																
19	Kempen																
20	Moers																
21	Neuß																
22	Grevenbroich																
23	Rees																
24	Solingen																

Coblenz, den 20. März 1893.

S.-Nr. 4225.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. S. W.: von Estorff.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 27. März 1893.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von der Rede.

I. IV. 550.

394. 373. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch den Erlaß vom 22. März 1893 III Nr. 3318 bestimmt, daß die in der Anmerkung zu Nr. 25 q. 2 des Zolltariffs den Bewohnern des Grenzbezirks eingeräumte Zollbefreiung von Mühlenfabrikaten und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg wegen des in den Hauptamtsbezirken Aachen und Kaldenkirchen andauernd zu Tage getretenen Mißbrauchs auf Grund des in der Anmerkung enthaltenen Vorbehalts für den Grenzbezirk der genannten Hauptzollämter nunmehr aufgehoben wird.

Die Aufhebung der fraglichen Zollbefreiung tritt mit dem Ablaufe des 15. April 1893 in Wirksamkeit.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. März 1893.

Nr. 6364.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Dr. Fehre.

395. 374. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom

9. d. Mts. — §. 151 der Protokolle — beschlossen, daß 1. eine von ihm festgestellte Branntwein-Reinigungsordnung vom 1. April d. Js. ab in Kraft zu treten hat, 2. nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntwein-Reinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890 — §. 395 der Protokolle — in Kraft gesetzten Vorschriften des §. 11a der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungs-Regulativ nur 1 Prozent Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2½ Prozent der durch Destillation verarbeiteten Litermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei denjenigen Amtsstellen der Zoll- und Steuerbehörden in deren Bezirk sich Branntwein-Reinigungsanstalten befinden, ein Abdruck der Branntwein-Reinigungsordnung

zur Einsichtnahme der betreffenden Gewerbetreibenden bereit gehalten werden wird.

Köln, den 28. März 1893. Nr. 6422.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Dr. Fehre.

396. 383. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steuer-Amt I zu Wevelinghoven im Hauptamtsbezirke Neuß vom 1. Juli d. J. ab nach Grevenbroich verlegt werden wird.

Köln, den 1. April 1893. Nr. 6683.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Dr. Fehre.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

397. 364. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hochneufkirch ist begonnen.

Odentkirchen, den 27. März 1893. I. Nr. 9.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

398. 369. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grundbuchanlegung ferner für die Parzellen Flur 2 Nr. 12, 1/IX 4, 26/1, 13/IX 1 der Katastergemeinde Donsbrüggen erfolgt ist.

Cleve, den 1. April 1893. Gen. A. II Nr. 27.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

399. 370. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur VI Nr. 764/88 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht.

400. 375. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Rath ist begonnen.

Ratingen, 29. März 1893. XI. 15/4.

Königliches Amtsgericht III.

401. 380. In Gemäßheit §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

1. für Flur 7 Nr. 589/190, 191, Flur 8 Nr. 151/XI.5, 153/XI.7, 153/XI.8, 154, 411/156, 157, 410/158, 409/160, Flur 10 Nr. 23 und 54 der Gemeinde Verberg.

2. für Flur 1 Nr. 58, 59, 304/60, 305/61, 115, 132, 133, Flur 2 Nr. 210/8, 212/8, 213/8, 9, 14, 39, 166, 167, 168, 169, 174, 175, 176, 177, Flur 5 Nr. 65, 66, 67, 68, 75, 76, Flur 6 Nr. 348/284, 334/285, 335/285, 333/293, Flur 7 Nr. 217, 218, 220 der Gemeinde Traar.

3. für sämtliche Grundstücke der Gemeinde Linn, ausgenommen jedoch Flur 1 Nr. 94, 336/100, 198, 416/227, 310/231, Flur 3 Nr. 44, 45, 102, 345/158.169, 241/169, 202, 240/203a, Flur 4 Nr. 61, 62, 100/L.24, 568/135, 569/135, 578/191, 530/256, 275, 276, 460/343, 357/1.56.

Die im §. 1 des angeführten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Uerdingen, den 1. April 1893. IX. 11a.

Königliches Amtsgericht.

402. 381. In Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvoll-

streckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Wermelskirchen belegene Katastergemeinde Oberhornschaft erfolgt ist, mit Ausnahme der Parzelle 89/II.140, Flur 2 Artifel 169, Eigenthümer Friedrich Heimchen in Berghausen.

Wermelskirchen, den 5. April 1893.

Königliches Amtsgericht II.

403. 382. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Lennep, Solingen und Langenberg.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird, am 15. November 1892 (gemäß Verfügung vom 14. Oktober 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Mai 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Merscheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Ges.-S. S. 295);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893.

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Großhöhe, Kleinhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893;

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind

diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Vennep, Solingen und Langenberg, den 6. April 1893.
Gen. II. Nr. 10/30.

Die königlichen Amtsgerichte.

404. 384. Die in Stück 41 des Amtsblatts des Jahrgangs 1891 veröffentlichte Bekanntmachung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 5. Oktober 1891 enthält insofern eine Unrichtigkeit, als die daselbst unter Nr. 10 mitaufgeführte Parzelle der katholischen Kirche zu Cleve mit Flur 8 Nr. 43 bezeichnet ist, während dieselbe die Bezeichnung Flur 8 Nr. 47 führt, was hiermit berichtend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cleve, den 8. April 1893. II. Nr. 14.
Königliches Amtsgericht II.

405. 385. Das Grundbuch für die Katastergemeinde Hösel ist angelegt einschließlich der Grundstücke des königlich Preussischen Staates (Eisenbahnfiskus) Flur 1 Nr. 151/0.22, 144/50 pp. und 150/0.93.

Ausgeschlossen sind die weiteren in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sowie ferner: Flur 2 Nr. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/0.96, 96/1.96, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109.

Das Grundbuch ist ferner angelegt: a) für die Grundstücke Flur 2 Nr. 404/223 und Flur 5 Nr. 1025/119 der Gemeinde Hückingen; b) für die Grundstücke Flur 2 Nr. 20, 892/22, 893/21, 23 und 24 der Gemeinde

Lauvendaßl.

Ratingen, den 2. April 1893.

XI. Nr. 12.

Königliches Amtsgericht III.

406. 386. Das Grundbuch ist ferner angelegt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde Norf: Flur C. Nr. 463/7.8, 255/9, 461/204, 457/204; Flur D. Nr. 575/62.63, Flur E. Nr. 305/22, Flur L. Nr. 577/189 pp. sowie für Flur G. Nr. 1160/237 und 1161/238.239, welche letztere zwei Parzellen in der Bekanntmachung vom 30. November 1892 (Amtsblatt Stück 49), als damals noch von der Anlegung ausgeschlossen, irrthümlich nicht mit aufgeführt waren.

Neuß, den 18. März 1893.

A. G. 11/15.

Königliches Amtsgericht.

407. 387. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hochheide, Kreis Moers, ist begonnen worden.

Moers, den 4. April 1893.

Tit. I. 17.

Königliches Amtsgericht II.

408. 388. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Schaephuysen, Kreis Moers, erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind folgende Grundstücke:

1. Flur 1, Nr. 144, 145, 283/146, 284/146, 194, 195, Flur 8, Nr. 164 (Eigenthümer: Tenhagen, Gerhard zu Schaephuysen);

2. Flur 2, Nr. 548/257 und 531/257 (Eigenthümer: Bruchhaus, Peter, Ehefrau Catharina geb. Haas zu Cresfeld);

3. Flur 7, Nr. 105, 110, 111, 112, 113, 325/135, 207, 357/222, 494/275, 564/274 pp., Flur 8, Nr. 21, 22, 855/65 pp., 414, 415, 416, Flur 9, Nr. 123 (Eigenthümer: Tenhaeff, Johann Wilhelm zu Schaephuysen);

4. Flur 3, Nr. 401/67 (Eigenthümer: Kirche zu Tönisberg);

5. Flur 3, Nr. 544/166, 551/194 pp. (Eigenthümer: Küsterei Tönisberg);

6. Flur 4, Nr. 7, 8, 9, Flur 5, Nr. 255 und Flur 6, Nr. 92 (Eigenthümer: Katholische Pastorat Aldefert);

7. Flur 5, Nr. 72, 102, Flur 6, Nr. 94a, 110 (Eigenthümer: Katholische Pastorat Schaephuysen);

8. Flur 5, Nr. 92, 427/93, 428/93, 95, 106 (Eigenthümer: Kirchenverwaltung Schaephuysen);

9. Flur 6, Nr. 198/5, 75, 80b (Eigenthümer: 2. Kaplanei Aldefert);

10. Flur 6, Nr. 120, 121, Flur 7, Nr. 97 (Eigenthümer: Kapelle zu Bintenber);

11. Flur 7, Nr. 402/192, Flur 8, Nr. 308, 309, 310, 553/193 pp., 880/278 und 883/278 (Eigenthümer: Kirche zu Schaephuysen);

12. Flur 8, Nr. 857/66 und 858/67 (Eigenthümer: Armen zu Schaephuysen);

13. Flur 8, Nr. 797/272 pp. (Eigenthümer: Kaplanei Schaephuysen);

14. Flur 8, Nr. 295, 296, 297, 298 und 299 (Eigenthümer: Pastorat Schaephuysen).

Die in §. 1 des bezeichneten Gesetzes aufgeführten Gesetze treten für alle Grundstücke der Gemeinde Schaepphusen, nur die vorstehenden ausgenommen, mit dem

ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.
Moers, den 4. April 1893.

Tit. I. 6.

Königliches Amtsgericht II.

409. 362. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen a. d. Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Auslegung der Freistadtstraße, Mechtildisstraße und Kronprinzenstraße zu Essen a. d. Ruhr erforderliche, innerhalb der Gemeinde Essen a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Ffd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Ar.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	32,4	A	1350/66 bis	Hermann Börtgen	Essen a. d. Ruhr
2	—	65,6				
3	4	47	E	3754/456	Kaufmann Hermann Böhmer	do.
		66	C	3273/251	Firma Fehrenberg & Stinnesbeck	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 13. April 1893, Vormittags 10^{1/2} Uhr**, auf dem Rathhause zu Essen a. d. Ruhr anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. März 1893.

A. Nr. 92.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

410. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns etc von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bzw. eine Unterbrechung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Ge-

schosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange etc. zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Heraus-schrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm L/4	= 17 Mark,
28 „ L/2,5	= 11 „
24 „	= 6 „
15 „	= 1,50 „
12 „	= 0,75 „
9 „	= 0,45 „
3,7 „	= 0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Ankern etc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem

Kommando von Feuerwerkern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

411. 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboote bzw. ein Dampfboote auf dem Übungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

412. 365. Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 18. April 1891 — I. 7520 — will ich die Vorschriften über die Prüfung der Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung vom 8. December 1888 und die Vorschriften vom 18. April 1891 über die Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei den königlichen Generalkommissionen dahin abändern, daß die Prüfung halbjährlich und zwar in der Regel

in den Monaten Februar oder März und Oktober oder November stattfinden soll (§. 2).

Hieraus folgt, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung den Präsidenten der Generalkommissionen bis zum 15. December und 15. August und durch diese dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zum 1. Januar und 1. September vorzulegen sind (§. 3).

Gleichzeitig bestimme ich die bei den Generalkommissionen zu Frankfurt a./D. und Merseburg angestellten Vermessungsinspektoren und die bei denselben thätigen Meliorationsbaubeamten zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission.

Berlin, den 10. Februar 1893.

I. 3169.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, gez.: von Heyden.

An sämtliche General-Kommissionen.

Vorstehende allgemeine Verfügung bringen wir mit Bezug auf unsere Veröffentlichungen vom 30. April 1891 und 24. Juni 1891 (Amtsblatt Seite 278 bezw. 390 ff.) hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Münster, den 17. März 1893.

Nr. 1084 I.

Königliche Generalkommission: Meyerhoff.

Personal-Nachrichten.

413. 396. Die königlichen Gewerbeinspektoren Storp zu Düsseldorf und Kiel zu Duisburg sind mit Wahrnehmung der Stelle eines Regierungs- und Gewerberaths bei den königlichen Regierungen zu Aachen und Coblenz beauftragt worden; der kommissarische Gewerbeinspektor Krumborn zu M.-Glabach ist zum königlichen Gewerbeinspektor in Merseburg ernannt.

Die Gewerbe-Inspektionsassistenten Meißner zu Crefeld, Rinneberg zu M.-Glabach und Horn zu Solingen, sowie der bei der königlichen Gewerbeinspektion zu Duisburg beschäftigte königliche Regierungsbaumeister Steinbrück sind mit Wahrnehmung der Geschäfte der königlichen Gewerbe-Inspektion zu Eisleben, Düren, Torgau und Altona beauftragt worden.

Der Gewerbe-Inspektionsassistent Steinhäuser zu Barmen ist in gleicher Eigenschaft nach Neumünster versetzt.

Es sind beauftragt worden mit Wahrnehmung der Geschäfte der königlichen Gewerbeinspektion:

a) zu Düsseldorf der Vereinsingenieur Hartmann,
b) zu Duisburg der königliche Regierungsbaumeister Simon,
c) zu M.-Glabach der Chemiker Müller.

Ferner sind beauftragt worden mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der königlichen Gewerbeinspektion:

a) zu Barmen der königliche Eisenbahn-Betriebswerkmeister Reuter,
b) zu Crefeld der Gewerbe-Inspektionsassistent Fischer,
c) zu M.-Glabach der Ingenieur Westmeyer,
d) zu Solingen der Ingenieur Schoeler.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 65, 66, 67, 68 und 69.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

14. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

414. 415. Landespolizeiliche Anordnung betreffend die thierärztliche Untersuchung der vom Auslande eingeführten Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze.

Auf Grund der §§. 7, 6 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des §. 3 des Preussischen Gesetzes betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. März 1881 verordne ich, mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

§. 1. Alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine müssen an der Landesgrenze von dem für die Einfuhrstation zuständigen Kreisthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 12. December v. J. (Amtsblatt S. 705) wird hierdurch nicht berührt.

§. 2. Thiere, welche bei der Untersuchung mit einer übertragbaren Seuche behaftet gefunden werden, sind von der Einfuhr auszuschließen.

§. 3. Die Einfuhr ist nur über die Grenzstationen Elten, Cranenburg, Goch, Straelen und Kaldenkirchen gestattet.

§. 4. Als Einfahrtage werden bis auf Weiteres bestimmt:

a) für Elten (Untersuchung dortselbst) der Montag und Freitag,

b) für Cranenburg (Untersuchung in Rymwegen) der Mittwoch und der Vormittag des Samstags,

c) für Goch (Untersuchung in Gennepe) der Montag und der Nachmittag des Samstags,

d) für Kaldenkirchen und Straelen (Untersuchung in Venlo) der Dienstag, Mittwoch und Freitag jeder Woche.

§. 5. Für die Untersuchung werden von demjenigen, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

1. für Pferde 3 Mark, 2. für Kühe, Stiere und Ochsen 1 Mark 50 Pf., 3. für Jungvieh 1 Mark, 4. für Kälber und Schweine 20 Pf., 5. für Schafe 10 Pf., 6. für Lämmer und Spannfertel 5 Pf. für jedes Stück.

Die Gebühren werden durch diejenige Zollstelle erhoben, in deren Bezirke das Vieh die Grenze überschreitet.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß §. 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 11. April 1893.

I. M. 2236.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1893.

Medicant im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei P. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



